

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83/84 (1924)
Heft: 6

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

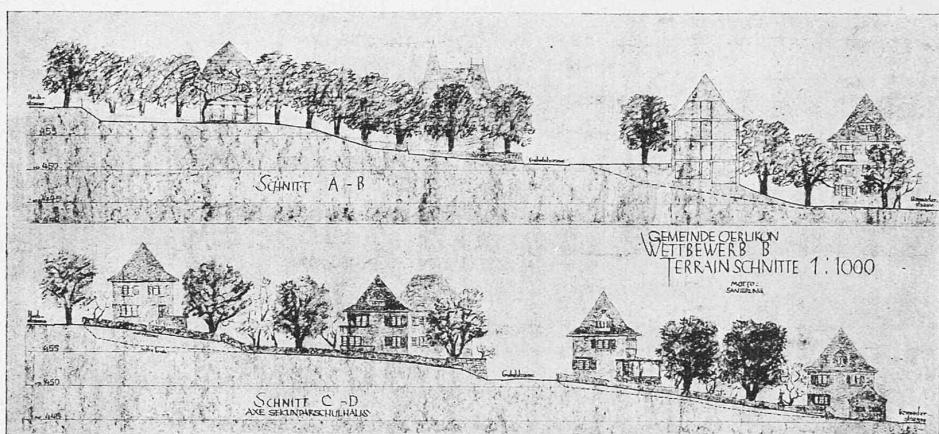
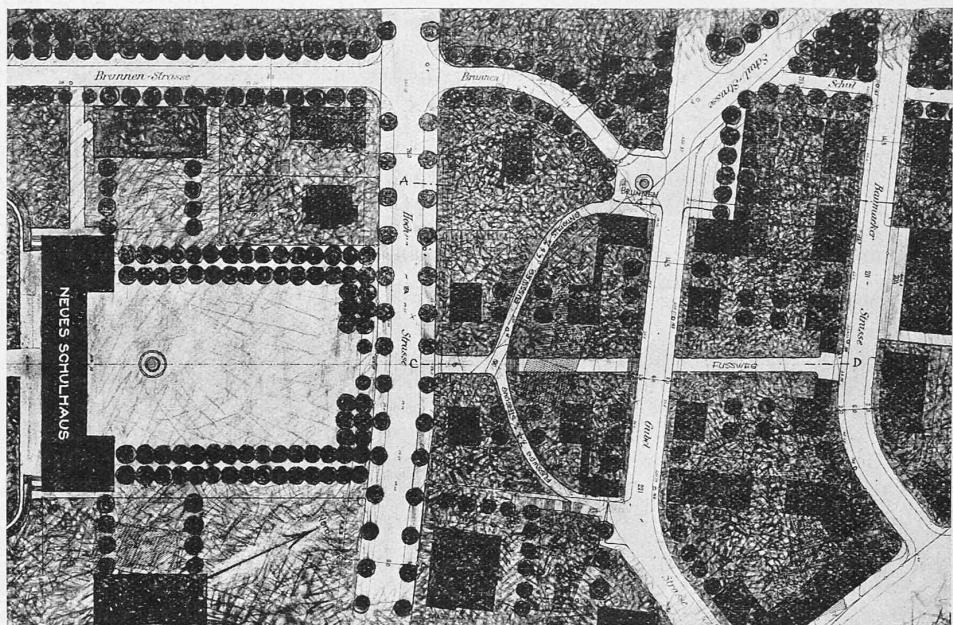
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner dienstlichen Tätigkeit hervorgeht, er ohne Erlaubnis des Ministers, dem er unterstellt ist oder war, kein Patent auf die Erfindung nehmen darf. Hier ist also auch für die Staatsangestellten das Recht auf ein Patent zwar von der Erlaubnis des Ministers abhängig gemacht, aber nicht ausgeschlossen.

Das neue *griechische Gesetz* vom 24. September 1920 bestimmt in Art. 4: Das Recht auf Erteilung eines Patentes hat jede Person, die die Erfindung zuerst gemäss dem Gesetz anmeldet. Die Angestellten eines industriellen Unternehmens oder eines Handelshauses werden als die Urheber der Erfindungen, die sie während ihrer Anstellung machen, angesehen. Entgegengesetzte Abmachungen sind gültig, ausser wenn die Erfindungen sich ausserhalb des ordentlichen Wirkungskreises des Etablissements befindet. Kein Angestellter einer industriellen Sektion des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten kann ein Patent erhalten, mindestens ein Jahr nach Verlassen des Dienstes, sei es direkt oder durch einen Dritten.

Hier ist also die Stellung der Staatsangestellten sehr ungünstig, dagegen ist die Frage, wenn kein Vertrag über die Abtretung der Erfindungen besteht, für die Privatangestellten günstig.

(Schluss folgt.)



Gubelhang-Bebauung, 1. Rang, Entwurf Nr. 4 (500 Fr.). Arch. Vogelsanger & Maurer. — Plan 1:2000, Profil 1:1000.

Bebauungsplan-Wettbewerbe in Oerlikon.

(Schluss von Seite 56.)

Wie dem Uebersichtsplan auf Seite 55 letzter Nummer zu entnehmen, ist seinerzeit die Blockaufteilung innerhalb des Dreiecks Zürcherstrasse - Hochstrasse - Eisenbahn dadurch entstanden — „geplant worden“ wäre zuviel gesagt —, dass zwei Systeme gerader Strassen sich kreuzten, das eine parallel zur Zürcherstrasse, das andere parallel zur Hochstrasse, die von jener gegen N-W schief abläuft. Daraus ergaben sich dann jene spitzwinkeligen Blöcke und dreieckigen Restflächen, deren Unterdrückung leider nur noch zum kleinsten Teil möglich ist, und im zweiten Teil, „Gubelhang-Bebauung“, Aufgabe des vorliegenden Wettbewerbs war. Ganz unsinnig werden nämlich die Verhältnisse dort, wo die horizontale Schulstrasse von Norden her schief an den Gubelhang anläuft, dessen Fuss die Baumackerstrasse und dessen obere Kante die Hochstrasse bezeichnet. Ihre Fortsetzung kümmerte sich nicht im mindesten um den schräg zu erklimmenden Hang, wie aus den im nebenstehenden Entwurf Nr. 1 noch durchschimmernden typischen „Quartierplanbureau“-Baulinien zu erkennen. Also die bestmögliche Vermeidung der aus solchem gefühllosen Schematismus sich ergebenden Mängel war die Aufgabe, die in zwei Varianten: ohne und mit Berücksichtigung eines bereits bestehenden Volkshausprojektes (der

große Winkelblock in der Variante zum Entwurf Nr. 1, oben rechts) zu studieren war.

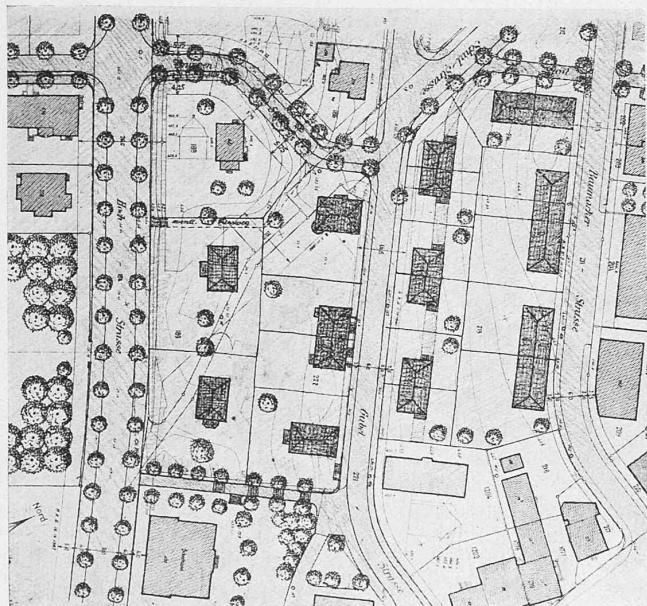
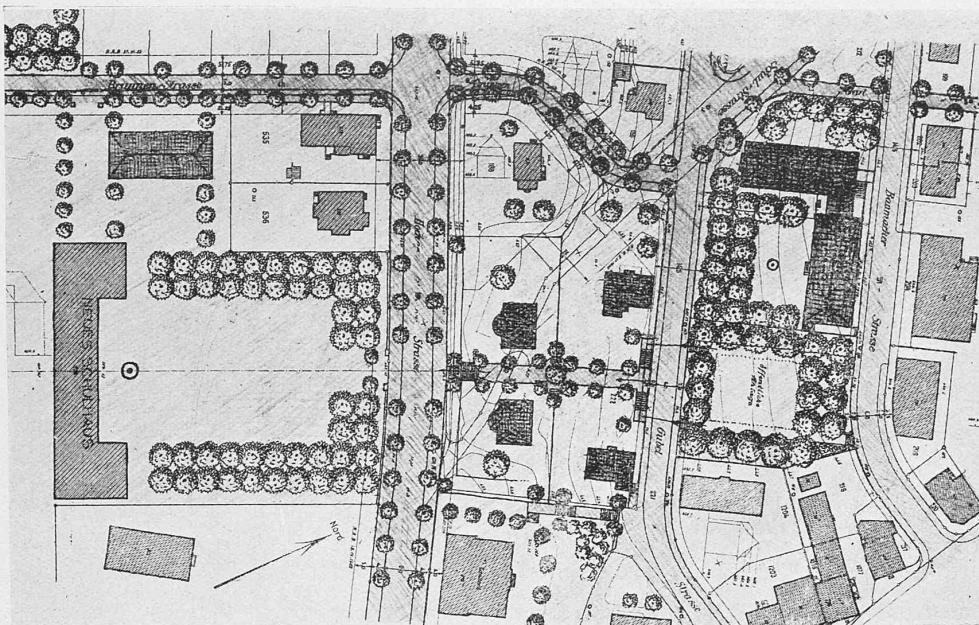
II. Gubelhang, zwischen Hoch- und Baumackerstrasse.

„Projekt 1. In der Gesamtauffassung ist die Variante dem Projekt vorzuziehen. Die gestellte Aufgabe hinsichtlich der Bebauung und Wegeführung ist im Prinzip richtig aufgefasst. Die Verbindung von der Baumackerstrasse nach dem neuen Schulhaus über eine Grünanlage und von der Gubel- nach der Hochstrasse ist eine an sich annehmbare Lösung und entspricht den Verkehrsbedürfnissen. Die Bebauung des Hanges längs der Hochstrasse ist richtig durchgeführt.“

„Projekt 4. Die Anlage des Aufstieges zum neuen Schulhaus von der Baumackerstrasse her ist vom Standpunkt der Verkehrsverleidigung anzuerkennen, ebenso die vorgeschlagene Verbindung Schulstrasse-Schulhausplatz. Die Bebauung oberhalb der Baumackerstrasse ist, da offen, richtig disponiert. Das Projekt zeichnet sich vor allen andern durch sehr gute Anpassung der Bebauung und der Wege an das bestehende Gelände aus.“

Schlussfolgerung.

Das Preisgericht stellt einstimmig für die Behandlung des Hanggebietes folgende Richtlinien auf: Aus den vorliegenden Entwürfen geht hervor, dass sämtliche Wettbewerbsteilnehmer die Verlängerung der Schulstrasse nach der Hochstrasse aufheben. Dieser Massnahme schliesst sich das Preisgericht einstimmig an; es stellt dabei fest, dass die Verlängerung der Schulstrasse mit



Gubelhang-Bebauung, 2. Rang, Entwurf Nr. 1 (300 Fr.). — 1:2000, oben Variante.
Verfasser Arch. Karl Scheer, Oerlikon.

Rücksicht auf die Verkehrsdurchführung kein Erfordernis ist. Es kommt hinzu, dass sie in ästhetischer Hinsicht nicht befriedigen würde. Der Hang ist vielmehr nach städtebaulichen Grundsätzen zu erschliessen, welche Garantien für eine einwandfreie Durchführung bieten. Der Aufstieg zum neuen Schulhaus von der Baumackerstrasse her hat im Sinne des Projektes 4 zu erfolgen, in der Meinung jedoch, dass die endgültige Formulierung der architektonischen Anpassung an die neue Schulhausanlage durchzuführen sei. Die Verbindung der Schulstrasse mit dem Schulhausplatz hat mit Berücksichtigung einer guten Bauplatzaufteilung zu erfolgen. Das Bedürfnis nach einer neuen Weganlage in der Richtung Gemeindehaus ist fraglich. Die Bebauung hat in der Weise einzusetzen, dass von der Baumackerstrasse nach der Hochstrasse immer lockerer gebaut wird. Zwischen dem Schulhaus und dem bestehenden Einfamilienhaus sollten nicht mehr als zwei Einfamilienhäuser zur Aufstellung kommen, und zwar auf die Flucht und Höhenlage des letzten. Es ist richtig, dass die entstehenden Bauten bezüglich Kubus und Dachform sich dem bestehenden Hause anpassen. Um dieses Resultat zu erreichen, sind bezügliche Bauvorschriften zu erlassen. Das Preisgericht macht daher den Vorschlag, die Projektierung der

zug gegen Guggach hinauf; die städtischen Absichten veranschaulicht generell die Studie auf Seite 73. Verlangt war die Einreichung „eines realisierbaren Vorschlags“ für diese Grünverbindung des Zentrums von Oerlikon mit dem Wald; dabei berührt dieser Grünzug der Brunnenstrasse einerseits das neue Sekundarschulhaus-Areal, andererseits die bereits bestehende grosse Spielwiese am Wäldli, sodass hier in der Tat eine recht wertvolle und erfreuliche Schöpfung im Werden ist. Zu bemerken ist noch, dass Brunnen- und Allenmoosstrasse für den durchgehenden Motorfahrzeugverkehr gesperrt sind.

Das Preisgericht hat hierfür mit Preisen ex aequo von je 100 Fr.¹⁾ die drei Entwürfe Nr. 5 (Rob. Ruggli), Nr. 2 (C. Rathgeb) und Nr. 4 (Vogelsanger & Maurer) ausgezeichnet. Immerhin erscheint Nr. 5 am besten beurteilt; er hat es gewagt, den Allenmoosplatz in seiner wenig akademischen Form unverändert beizubehalten, statt ihn rechteckig oder rund oder sonstwie „städtbaulich“ umzuformen. Solche Sachlichkeit verdient hervorgehoben zu werden, und wenns auch nur eine Einzelheit ist. So, wie diese Strassenkreuzung jetzt ist, entspricht sie vollkommen den Anforderungen; der prächtige alte Birnbaum in der Mitte steht keiner Verkehrsrichtung im Wege und wirkt somit verkehrsordnend besser als mancher Polizist.

III. Grünverbindung Wasenacker-Allenmoosplatz.

„Projekt 5. Baumbegrenzte bestehende Wege führen vom Allenmoosgebiet in die andern bebauten Viertel, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Baumreihen teilweise zu schematisch, ohne Rücksicht auf die anstossenden Gebäude projektiert sind. Der Allenmoosplatz ist richtig in seiner bestehenden Form zu belassen.

Schlussfolgerung.

Als Ergebnis des Studiums der Projekte über die Grünverbindung zwischen Allenmoosplatz und Bahnhof ist zu bemerken:

Die Verbindung erfolgt am richtigsten vom südlichen Ende der Bahnhofstrasse über den Schulsteig in die Brunnenstrasse, doch ist es erwünscht, dass auch die viel begangene Schulstrasse zum mindesten eine Schatten-Baumreihe erhält. Mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung am Allenmoosplatz ist eine wesentliche Veränderung der Platzbegrenzung nicht empfehlenswert, dagegen eine Bepflanzung derselben mit Bäumen, wo nicht bereits solche vorhanden sind. Zur Sicherung der Passanten am steilen Teil der Brunnenstrasse zwischen Gubel- und Hochstrasse ist die Errichtung eines schmalen Trottoirs notwendig, ungefähr wie es im Projekt 1 angenommen ist.“ —

¹⁾ Ausser den Preisen hatte jeder Bewerber eine feste Entschädigung von 300 Fr. erhalten.

Aufgabe in ihren Dispositionen in die Hände der Architekten des neuen Schulhauses zu legen. Damit dürfte die beste Garantie für eine einheitliche und vollwertige Gestaltung vorhanden sein. Es fragt sich, ob in diesen Auftrag nicht auch derjenige des Projektes für die Renovation des Primarschulhauses einzuschliessen wäre.“

*

Der dritte Teil des Wettbewerbes endlich betraf eine zu schaffende *Grünverbindung* vom Wasenacker (Bahnhofsviertel) über den Gubelhang in süd-, bzw. südwestlicher Richtung bis zum Allenmoosplatz (in den Uebersichtsplänen auf Seite 55 sowie auf nachfolgender Seite 73 mit A bezeichnet) und darüber hinaus im Anschluss an den bereits erwähnten städtischerseits geplanten Grün-

Vom Beruf des Beratenden Ingenieurs.

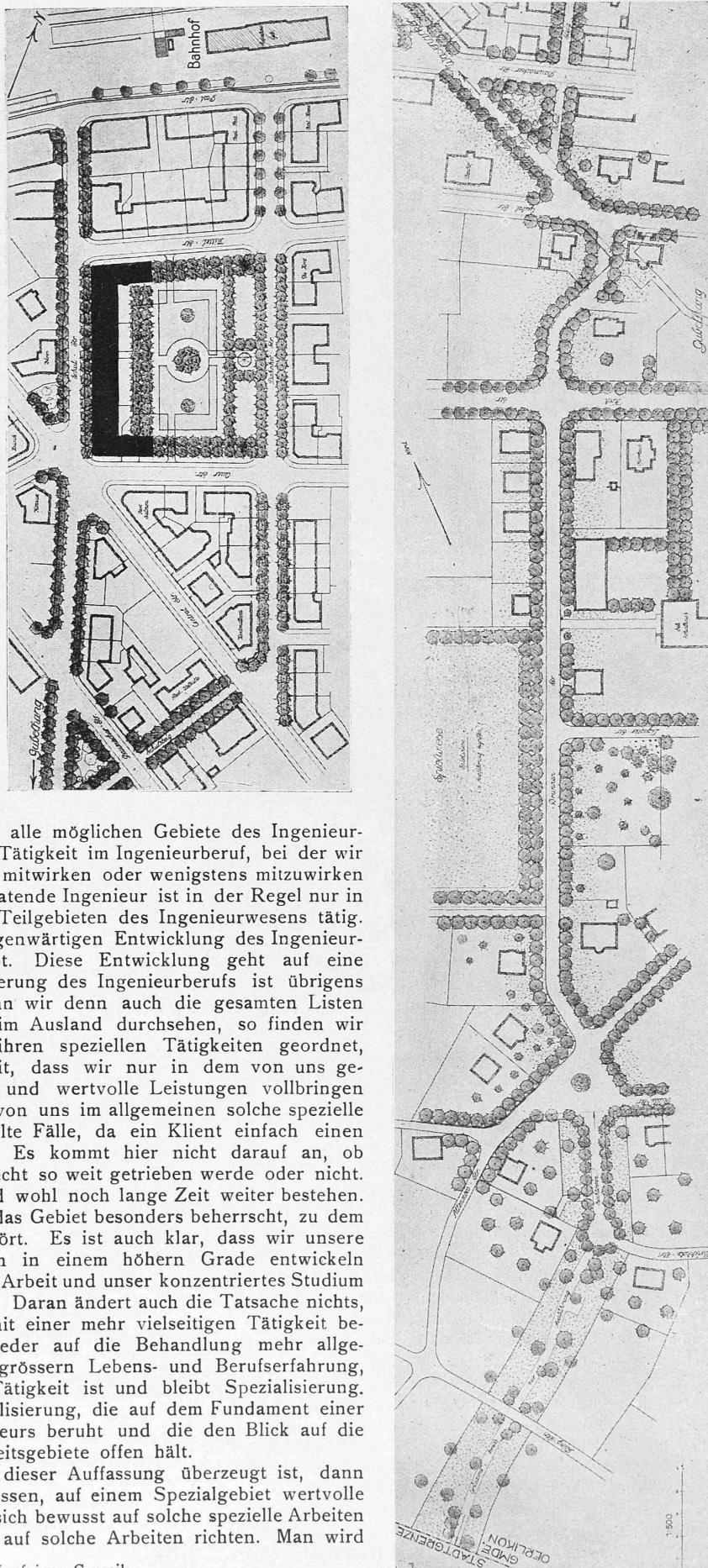
Der Vorfall, der uns genötigt hat, in letzter Nummer uns mit der Berufsmoral des Ingenieur-Bauleiters zu befassen, hat uns an die gehaltvolle Rede erinnert, die an der Generalversammlung des „Schweiz. Verbandes Beratender Ingenieure“¹⁾, am 31. Mai d. J. deren Präsident, Ingenieur *J. Büchi* in Zürich, gehalten hat. Wir freuen uns, dass Kollege Büchi, unserem Wunsch entsprechend, uns sein Manuskript überlassen hat, aus dem wir nachfolgend das Wesentliche zur Kenntnis unseres Leserkreises bringen. Seine Ausführungen enthalten so viel des Beherzigenswerten, beruhen zudem auf einer reichen persönlichen Berufserfahrung, dass sie in obigem Zusammenhang besonders geeignet erscheinen, den Begriff der Berufsmoral so ans Licht zu stellen, wie er von den massgebenden schweizerischen Berufsverbänden aufgefasst und von ihren Mitgliedern als selbstverständliche Pflicht anerkannt wird.

Red.

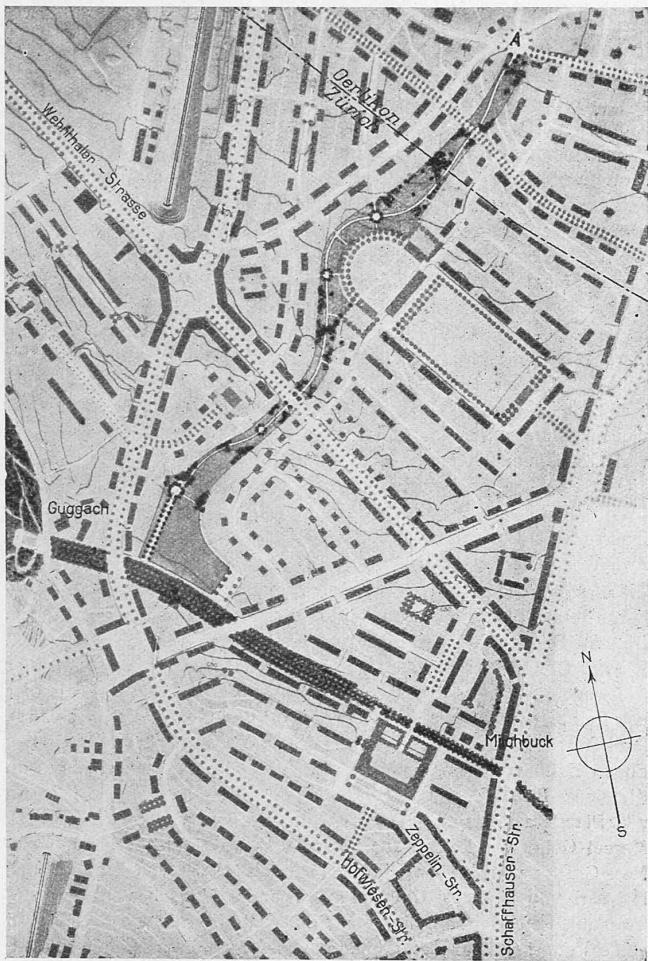
Bei der Untersuchung, welche Wege zu erfolgreicher Tätigkeit des beratenden Ingenieurs führen können, müssen wir uns über die Bedingungen unserer gegenwärtigen Tätigkeit klar werden. Was leisten wir jetzt? Wozu verlangt man uns? Was möchten wir in Zukunft leisten?

Unsere Arbeit erstreckt sich auf alle möglichen Gebiete des Ingenieurwesens. Es gibt wohl keine besondere Tätigkeit im Ingenieurberuf, bei der wir nicht in der einen oder andern Weise mitwirken oder wenigstens mitzuwirken berufen wären. Aber der einzelne beratende Ingenieur ist in der Regel nur in bestimmten Richtungen, auf gewissen Teilgebieten des Ingenieurwesens tätig. Das ist die notwendige Folge der gegenwärtigen Entwicklung des Ingenieurwesens und der Industrien überhaupt. Diese Entwicklung geht auf eine Spezialisierung hinaus. Die Spezialisierung des Ingenieurberufs ist übrigens eine internationale Erscheinung. Wenn wir denn auch die gesamten Listen der Verbände beratender Ingenieure im Ausland durchsehen, so finden wir die einzelnen Mitglieder stets nach ihren speziellen Tätigkeiten geordnet, analog wie bei uns. Wir zeigen damit, dass wir nur in dem von uns gewählten Spezialgebiete glauben, gute und wertvolle Leistungen vollbringen zu können. Auch der Klient erwartet von uns im allgemeinen solche spezielle Leistungen, und es gibt nur vereinzelte Fälle, da ein Klient einfach einen allgemein gebildeten Ingenieur sucht. Es kommt hier nicht darauf an, ob vielleicht diese Spezialisierung zu Unrecht so weit getrieben werde oder nicht. Aber sie besteht nun einmal und wird wohl noch lange Zeit weiter bestehen. Der Klient sucht einen Ingenieur, der das Gebiet besonders beherrscht, zu dem der zu behandelnde Gegenstand gehört. Es ist auch klar, dass wir unsere persönliche Geschicklichkeit nur dann in einem höhern Grade entwickeln können, wenn wir unsere konzentrierte Arbeit und unser konzentriertes Studium auf ein ganz bestimmtes Gebiet richten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der eine oder andere von uns mit einer mehr vielseitigen Tätigkeit begonnen hat oder in späterer Zeit wieder auf die Behandlung mehr allgemeiner Fragen, entsprechend seiner grössern Lebens- und Berufserfahrung, zurückgreift. Das Rückgrat unserer Tätigkeit ist und bleibt Spezialisierung. Selbstverständlich aber nur die Spezialisierung, die auf dem Fundament einer tüchtigen Allgemeinbildung des Ingenieurs beruht und die den Blick auf die Errungenschaften benachbarter Tätigkeitsgebiete offen hält.

Wenn man von der Richtigkeit dieser Auffassung überzeugt ist, dann wird man sich vor allem bemühen müssen, auf einem Spezialgebiet wertvolle Leistungen hervorzubringen. Man soll sich bewusst auf solche spezielle Arbeiten konzentrieren und seinen Wunsch nur auf solche Arbeiten richten. Man wird



1) «A. S. I. C.» = Association Suisse des Ingénieurs-Conseil.



Generelle Studie zum Bebauungsplan im Norden der Stadt Zürich
mit Grünerbindungen zwischen Milchbuck und Guggach,
sowie zum Allenmoosplatz (A) in Oerlikon.

sich, soweit man nicht direkt oder ständig im Auftrag daran arbeitet, durch Besichtigung und Studium von Arbeiten Anderer weiterbilden, und man wird die einschlägige Literatur unverdrossen studieren. Man soll auch nicht unterlassen, die entsprechenden Literaturnotizen aufzubewahren und in übersichtlicher Weise so zu ordnen, dass man sie jederzeit zur Hand hat. Auch darf man die Mühe nicht scheuen, aus seinen eigenen Arbeiten von Zeit zu Zeit die Konsequenzen zu ziehen und die wesentlichen Erkenntnisse und Zahlen in übersichtlicher Weise herauszuziehen und so abzulegen, dass sie jederzeit zur Verfügung stehen.

Man darf sich auch nicht etwa aus Bequemlichkeit oder Kurzsichtigkeit verleiten lassen, unnötigerweise von seinem speziellen Tätigkeitsgebiet abzuweichen, es sei denn für ganz bestimmte Zwecke, wie zum Beispiel in der Absicht, seine Kenntnisse in einer erwünschten Richtung zu erweitern.

Diese Erkenntnis von der Bedeutung der Spezialisierung erscheint mir ausserordentlich wichtig, und es ist wohl selten zu spät, sich auf eine solche Spezialisierung zu beschränken und dafür vorübergehend Opfer auf sich zu nehmen. Denn sie hat für den äussern Erfolg doch wesentliche Vorteile: Man sucht die Dienste der Spezialisten mehr als diejenigen der allgemein gebildeten Ingenieure, und ihre Dienste werden auch gleichmässiger über Krisenzeiten benutzt. Und was die innere Befriedigung anbelangt, so erhält man Fragen zur Behandlung, die äusserst interessant sind, sehr oft auch sogenannte Grenzfragen, wo gelegentlich auch wissenschaftlich-technische Pionierarbeit zu leisten ist, die uns besonders befriedigen wird.

Ein wichtiges Erfordernis unserer Tätigkeit ist ferner die *Unabhängigkeit unseres Urteils*. Man darf bei einer

Beratung von dieser Unabhängigkeit auch dann nicht abgehen, wenn eine Abweichung scheinbar opportun wäre. Diejenigen Klienten, die eine beeinflusste Beratung wollen und vom beratenden Ingenieur eine Verleugnung seiner Ueberzeugung erwarten, sind auf die Dauer keine guten Klienten. Man soll ruhig seine Ansicht gemäss seiner wirklichen Erkenntnis abgeben; das braucht ja nicht in einer schroffen Form zu geschehen. Auch kann der Klient mit unserer Beratung dann immer noch machen, was er will. Man darf sich auch nicht zu sehr ärgern, wenn der Klient unsrern Rat nicht befolgt. — Dass wir uns bei unsrern Beratungen in der Regel auf die sachliche Beratung beschränken sollen, liegt auf der Hand. Eine Hineinziehung persönlicher Verhältnisse und eine persönliche Kritik kann weder von uns gewünscht werden, noch ist sie unserem Arbeiten zuträglich. In dieser Beziehung müssen wir mehr als andere Ingenieure den Geist wohlwollender Kollegialität hochhalten. Das will natürlich nicht heissen, dass wir nicht dort mit aller Bestimmtheit auch persönliche Fragen anfassen, wo deren durchgreifende Erledigung im Interesse der Sauberkeit unseres Berufs und der Sicherheit der uns anvertrauten berechtigten Interessen notwendig ist. — Dass aber der beratende Ingenieur an keinem Unternehmen mitwirken solle, dessen zweifelhaften Charakter er erkennt, versteht sich wohl von selbst. Die Vermeidung einer solchen Mitwirkung liegt auch in seinem höchsteigenen Interesse.

Ich glaube daher die Erfahrung aussprechen zu dürfen, dass gerade diese Unabhängigkeit im Urteil ein Grund für die Inanspruchnahme unserer Dienste und für deren anständige Honorierung ist.

Über das *Verhältnis zum Klienten* möchte ich etwa folgendes sagen: Es soll vor allem ein auf Vertrauen gegründetes Verhältnis sein oder werden. Wenn der Klient unsrersseits ein solches Vertrauen überhaupt verdient, so müssen wir das Augenmerk vor allem auf die Erreichung dieses Vertrauens des Klienten legen. Wenn man sich der Bedeutung dieses Vertrauensverhältnisses bewusst ist, so wird man auch dann darnach streben, wenn es scheinbar nur auf Kosten von finanziellen Vorteilen erreichbar ist.

Dieses *Vertrauensverhältnis* zwischen dem beratenden Ingenieur und dem Klienten hat einen gewaltigen Vorteil. Erst durch ein solch langdauerndes Vertrauensverhältnis kommt der beratende Ingenieur dazu, technisch-wirtschaftliche Probleme von umfassender Art und über längere Zeiten hin zu verfolgen und Material zu sammeln, das ihm weiterhin von grossem Nutzen ist. Man sollte daher, wenn irgendwie möglich, einen oder mehrere solcher dauernder Klienten besitzen und diese durch sorgfältige Bedienung und durch entgegenkommende Verständigung in allen finanziellen Fragen an sich fesseln. Es sollte als oberster Grundsatz gelten, alles so zu machen, dass in erster Linie die berechtigten Interessen des Klienten gewahrt werden und die eigenen erst in zweiter oder dritter Linie. Man wird dabei doch auf seine Rechnung kommen, so gut wie der Klient.

Im weitern ist wohl auch die Tätigkeit des Ingenieurs für die *öffentlichen Interessen* von besonderer Bedeutung. Es darf schon als Erfüllung einer Bürgerpflicht eines jeden Ingenieurs betrachtet werden, wenn er nach Massgabe seiner Kräfte werktätig Anteil am öffentlichen Leben nimmt. Diesen Anteil wird der beratende Ingenieur besonders dann nehmen können, wenn es sich um technisch-wirtschaftliche Fragen handelt. Seine politische Ueberzeugung mag im übrigen in der Richtung liegen, die ihm passt. Er soll Interesse zeigen an den Anlässen unserer technischen und technisch-wirtschaftlichen Verbände, wie z. B. am S.I.A., dem S.E.V., dem Wasserwirtschafts-Verein, der G.E.P. usw., und zwar an den Versammlungen, an den Diskussionen, an den allgemeinen und speziellen Kommissionen. Auch die Teilnahme an ernsthaften öffentlichen Beratungen über technisch-wirtschaftliche Fragen, die von politischen oder wirtschaftlichen Parteien veranstaltet werden, ist zu empfehlen. Die Teilnahme an der Diskussion von öffentlichen Problemen auch auf dem Wege der Presse wird dem Ingenieur, wenn sie den allgemeinen